



Videüberwachung im Betrieb

Zulässigkeit der Videoüberwachung

Der Einsatz von Videokameras auf Betriebsgeländen und in Betriebsräumen ist inzwischen üblich. Die Zulässigkeit einer solchen Videoüberwachung richtet sich zum einen danach, ob der überwachte Bereich öffentlich zugänglich ist oder nicht. Zum anderen ist für die Zulässigkeit relevant, wer gefilmt wird. Bei Kunden, unbeteiligten Passanten und vor allem Beschäftigten des Betriebs ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen auf die Zulässigkeit der Videoüberwachung.

Öffentlich zugängliche Räume

In öffentlich zugänglichen Räumen des Betriebs (z.B. Parkplatz, Geschäfts-, Empfangs- und Verkaufsräumen) dürfen Videokameras ohne Einwilligung der gefilmten Personen eingesetzt werden, wenn es hierfür ein berechtigtes Interesse gibt (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Ein berechtigtes Interesse ist beispielsweise die Aufklärung von Diebstählen oder Sachbeschädigungen. Zur Prävention von Straftaten sind Videokameras dagegen nicht geeignet. Auch wenn Videokameras in gewissem Maße eine abschreckende Wirkung zugesprochen wird, können sie die Durchführung einer Straftat nicht verhindern.

Das berechnigte Interesse des Betriebs an der Videoüberwachung ist stets mit dem Schutzinteresse der gefilmten Personen abzuwägen. Ist das Schutzinteresse der gefilmten Personen höher zu bewerten, ist der Einsatz von Kameras unzulässig. Hier ist zu unterscheiden, wer gefilmt wird.

→ **Kunden** haben i.d.R. kein höheres Schutzinteresse, da sie freiwillig und in Kenntnis der Videoüberwachung das Betriebsgelände betreten.

→ **Passanten**, die nicht das Betriebsgelände betreten, sondern auf öffentlichen Wegen an dem Betriebsgelände vorbeigehen oder sich dort aufhalten, haben ein höheres Schutzinteresse. Zudem besteht in diesen Fällen bereits kein berechtigtes Interesse des Betriebs an einer Videoüberwachung. Der Einsatz von Kameras darf sich grundsätzlich nur auf das Betriebsgelände und nicht darüber hinaus auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze erstrecken. Kameras sind deshalb stets so auszurichten, dass sie ausschließlich das Betriebsgelände filmen. Ist dies wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich (z.B. Eingangsbereich an einer öffentlichen Straße), ist die Kamera so zu positionieren, dass sie möglichst wenig von der öffentlichen Straße erfasst.

→ **Beschäftigte** haben ein höheres Schutzinteresse, wenn sie dauerhaft gefilmt werden und damit eine Vollzeitüberwachung stattfindet. Die Kamera sollte deshalb so ausgerichtet werden, dass sie Beschäftigte entweder gar nicht oder nur gelegentlich erfasst. (Weitere Informationen zum Thema Datenschutz bei Beschäftigten gibt das ZDH-Praxis *Datenschutz* zum Beschäftigtendatenschutz.)

Nicht öffentlich zugängliche Räume

In Betriebsräumen, die nicht für Kunden und andere Personen, sondern nur für Beschäftigte des Betriebs zugänglich sind (z.B. Materiallager, Büro, Werkstatt), ist der Einsatz von Kameras grundsätzlich nicht erlaubt, wenn hierbei Beschäftigte gefilmt werden. Dies gilt selbst dann, wenn die Beschäftigten nur gelegentlich und nicht dauerhaft aufgenommen werden.

Das Filmen von Beschäftigten in nicht öffentlich zugänglichen Räumen ist nur dann zulässig, wenn hierdurch ein bestimmter, berechtigter Zweck (z.B. Aufklärung von Diebstählen oder Sachbeschädigungen) verfolgt wird und die Beschäftigten in die Videoüberwachung eingewilligt haben. Die Möglichkeit zur Einwilligung beschränkt sich jedoch auf eine gelegentliche Überwachung. Eine dauerhafte Videoüberwachung ist stets unzulässig.

Eine Einwilligung kann entweder von jedem betroffenen Beschäftigten einzeln oder über eine Betriebsvereinbarung erklärt werden. Ein Muster für die Einwilligung in den Einsatz von Videokameras liegt als Anlage 1 bei. (Weitere Informationen zu den Anforderungen einer Einwilligung von Beschäftigten gibt das ZDH-Praxis *Datenschutz* zum Beschäftigtendatenschutz.)

Hinweis zur Videoüberwachung

Personen, die von einer Kamera gefilmt werden, müssen hierüber spätestens im Zeitpunkt der Videoüberwachung in Kenntnis gesetzt werden. Dies resultiert aus den Informationspflichten der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 13 DSGVO) und ermöglicht den betroffenen Personen zu entscheiden, ob sie sich in dem überwachten Bereich aufhalten wollen oder nicht.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden der Bundesländer empfehlen einen Aushang mit Piktogramm und Angabe verschiedener Informationen. Dieser oder ein inhaltlich vergleichbarer Aushang ist am Ort der Videoüberwachung an einer für die gefilmten Personen erkennbaren Stelle zu platzieren. Das Muster der Datenschutzaufsichtsbehörden ist als Anlage 2 beigefügt und in verschiedenen Varianten (z.B. Metallschild oder Aufkleber) im Handel erhältlich.

Löschfristen

Für die Löschung von Videomaterial gilt derselbe Grundsatz wie für alle erhobenen personenbezo-

genen Daten (Art. 17 Abs. 1 a) DSGVO). Hiernach sind Videoaufnahmen zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks, für den sie aufgenommen wurden (i.d.R. die Aufklärung von Straftaten), nicht mehr notwendig sind.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden erachten eine Speicherdauer von 48 Stunden grundsätzlich für ausreichend, um die Verfolgung von Straftaten zu ermöglichen. Die Speicherdauer bezieht sich jedoch auf das gesamte Videomaterial. Für die konkreten Sequenzen, auf denen die Straftat zu sehen ist, gilt die Frist von 48 Stunden nicht. Diese Sequenzen sind zu löschen, wenn sie zur Strafverfolgung tatsächlich nicht mehr benötigt werden. Die Frist von 48 Stunden soll sicherstellen, dass Videomaterial nicht pauschal gespeichert wird, obwohl hieraus ersichtlich keine weiteren Maßnahmen resultieren.

Sonderfälle

Von der oben beschriebenen Videoüberwachung gibt es gängige Sonderformen. Zum einen werden Videoaufnahmen häufig nicht gespeichert, sondern lediglich in Echtzeit auf einem Monitor angezeigt. Diese Videoüberwachung in Echtzeit ist unter denselben Voraussetzungen wie die Videoüberwachung mit Speicherung zulässig. Lediglich die Vorschriften zur Löschung des Videomaterials sind nicht zu beachten.

Zum anderen werden zu Abschreckungszwecken häufig Kameraattrappen bzw. nicht angeschlossene Kameras verwendet. Solche Attrappen erfüllen jedoch nur dann ihren Zweck, wenn sie für die vermeintlich gefilmten Personen „echt“ wirken. Für die betroffenen Personen und ihr daraus resultierendes Verhalten macht es somit keinen Unterschied, ob die Kamera filmt oder nicht. Deshalb dürfen auch solche Attrappen nur unter den Voraussetzungen einer tatsächlichen Videoüberwachung verwendet werden.